



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5793

FAX +49 (0)30 18 57-83601

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 08.08.2022

GZ 411-18501/95(2022)  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 13.07.2022

ANLAGE

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zu Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Wissenschaftszeitvertragsgesetz reformieren (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren vom 13.07.2022. Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

1. Ihr Antrag wird nach § 3 Nr. 3 lit. b) IFG und § 4 Abs. 1 IFG abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 13.07.2022 haben Sie um Übersendung von Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Wissenschaftszeitvertragsgesetz reformieren (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren, gebeten.

Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, da die Ausschlussgründe aus § 3 Nr. 3 lit. b) IFG sowie § 4 Abs. 1 IFG dem entgegenstehen.

Laut der Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz (BT-Drs. 15/4493, 7) fällt die Vorbereitung von Gesetzen in den Bundesministerien als wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit zwar in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes. Wegen § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang vor dem Kabinettsbeschluss dennoch regelmäßig ausgeschlossen. Hier liegt kein Ausnahmefall vor,

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)

sodass eine Freigabe von Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren nicht vor dem Kabinettsbeschluss erfolgen kann.

Gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Prozess der Entscheidungsfindung zu schützen (NK-IFG/Rossi Rn. 39). Es geht um den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. VG Berlin BeckRS 2011, 52820). Durch § 3 Nr. 3 lit. b) IFG werden innerstaatliche Abläufe erfasst. Nach der Gesetzesbegründung sind Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen wie etwa Forschungseinrichtungen denkbar. Dabei werden auch Beratungen mit Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen und auch Informationen, die der Aufsicht von Behörden gegenüber nachgeordneten Behörden dienen, von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG geschützt (BT-Drs. 15/4493, 10 f.). Schließlich muss die Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratung aus Basis einer Prognoseentscheidung ermittelt werden (Brink/Polenz/Blatt/Polenz, 1. Aufl. 2017, IFG § 3 Rn. 77).

Vorliegend verlangen Sie Dokumente zum Stand der Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). Der Prozess zur Reform des WissZeitVG dauert derzeit noch an.

Mit der Konferenz „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft- Auf dem Weg zu einer Reform des WissZeitVG“ am 27. Juni 2022 im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurde der Stakeholderprozess eröffnet. Das BMBF führt derzeit Gespräche mit den relevanten Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten, der Hochschulen und Forschungsorganisationen, der Länder, der Gewerkschaften und weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaftslandschaft. Diese Stakeholdergespräche beleuchten Möglichkeiten der Ausgestaltung der Reform des WissZeitVG. Die Gesprächsrunden sind bis zum Herbst/Winter 2022 vorgesehen. Daran anschließen wird sich die Erarbeitung eines Referentenentwurfs durch das BMBF zur Änderung des WissZeitVG, sodass mit einem Referentenentwurf im Frühjahr 2023 zu rechnen ist.

Die Freigabe von Dokumenten in diesem frühen Stadium der Gesetzesentwicklung lässt bei einer Prognoseentscheidung die Befürchtung zu, dass die von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG geschützten Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass die Veröffentlichung von Unterlagen zur Reform des WissZeitVG den Gang der Stakeholdergespräche und des Meinungsfindungsprozesses insgesamt beeinflusst. Die Akzeptanz und der Gang des Stakeholderprozesses hängt nicht zuletzt davon ab, dass die laufenden Gespräche in einem vor der Öffentlichkeit geschützten Raum verbleiben können und keine Informationen über vorangegangene Gespräche an die Öffentlichkeit gelangen. Der Stakeholderprozess zielt auf eine unvoreingenommene, sachorientierte und offene Diskussion mit den jeweiligen Akteuren, auch um eine taugliche

SEITE 3 Diskussionsgrundlage für den anschließenden Gesetzesvorschlag des BMBF darstellen zu können.

Auch der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 IFG steht dem Freigeben der Dokumente zum Stand des WissZeitVG entgegen.

Gem. § 4 Abs. 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Norm dient dem Schutz der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung (BT-Drs. 15/4493 S. 12; BVerwG, NVwZ 2011, 1072 Tz. 5). Die Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (und damit ihre Funktionsfähigkeit) muss auch im Falle des grundsätzlichen Transparenzgebots für die staatlichen Behörden gewahrt werden (Schoch/Kloepfer, IFG-ProfE, § 6 Rn. 8 ff.). Daher müssen interne Verwaltungsabläufe und vor allem der von außen nicht beeinträchtigte Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung gesetzlich geschützt werden. Nur so kann eine offene und umfassende behördeninterne Beratung sichergestellt werden (Schoch IFG/Schoch IFG § 4 Rn. 5). Vereitelung des Erfolgs einer Entscheidung liegt nach der Gesetzesbegründung vor, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht oder mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (BT-Drs. 15/4493 S. 12; ebenso BfDI, Anwendungshinweise zum IFG, S. 9; Kugelmann Anm. 5; Debus, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 4 IFG Rn. 20).

Durch die Freigabe der begehrten Unterlagen besteht die Gefahr, dass der von § 4 Abs. 1 IFG geschützte Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird.

Wie bereits ausgeführt, bilden die begehrten Unterlagen den derzeitigen Diskussions- und Beratungsprozess des Entscheidungsprozesses über die Reform des WissZeitVG ab. Eine Veröffentlichung dieser Unterlagen würde –aus den oben genannten Gründen– den Entscheidungsprozess sowie die behördliche Entscheidungsfindung negativ beeinflussen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ferner muss das BMBF während des noch laufenden Gesprächsprozesses zum einen die Möglichkeit haben, zunächst intern die Ergebnisse aus den Gesprächen zu sortieren und sich auf die folgenden Gespräche vorzubereiten, ohne einen Zwischenstand der Argumentation zu veröffentlichen. Zum anderen ist mit Blick auf die Erarbeitung des Gesetzentwurfs und das folgende Gesetzgebungsverfahren auch der Prozess der weiteren behördlichen Entscheidungsfindung zu schützen. Nur so kann eine offene und umfassende behördeninterne Beratung sichergestellt werden.

Gem. § 4 Abs. 2 IFG werden Sie über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Dessen unbeschadet können Sie grundsätzliche Informationen zur Reform des WissZeitVG der Website des BMBF entnehmen:

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/veranstaltungen/2022/220627-konferenz-wisszeitvg.html>.

Dort finden Sie auch einen Mitschnitt der Konferenz „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft- Auf dem Weg zu einer Reform des WissZeitVG“ vom 27. Juni 2022 und Hinweise zum Stakeholderprozess.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

